

## Kita-Finanzierung und Beteiligungsmöglichkeiten des Bundes

Prof.Dr.Dr.h.c. Reinhard Wiesner

BEVKi-Fachtag  
11. November 2017  
Bremen

### Rechtliche Entwicklung hinsichtlich der Verpflichtung zur Bereitstellung von Kitaplätzen

1991: Inkrafttreten des SGB VIII:  
Allgemeine Verpflichtung der Länder zur Bereitstellung eines  
bedarfsgerechten Angebots für alle Altersgruppen

**Fokus: Kindergartenalter:**

1992: Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz im  
Rahmen des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes  
1996: **Inkrafttreten des Rechtsanspruchs** (mit Stichtagsregelung)  
1999: Aufhebung der Stichtagsregelung

**Fokus: Kinder unter drei Jahren**

2005: Inkrafttreten des Tagesbetreuungsausbaugesetzes  
mit Ausbaustufen bis 2010  
2009: Inkrafttreten des Kinderförderungsgesetzes mit Ausbaustufen bis  
2013  
2013: **Rechtsanspruch für alle Kinder ab der Vollendung des ersten  
Lebensjahres**

BEVKi Kitafinanzierung

2

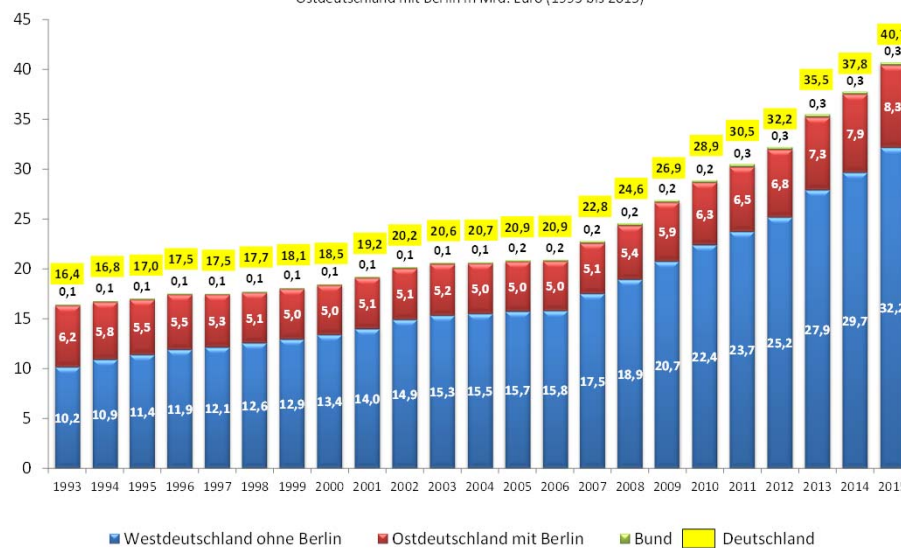
## Vorab: Die Facetten der Kitafinanzierung

- **Eltern:** Kostenbeitrag oder kostenfreie Kita
- **Freie Träger:** Engagement trotz Einsatz von Eigenmitteln
- **Kommunen:** Sicherstellungsverantwortung unabhängig von der Haushaltssituation
- **Länder:** Sandwichposition zwischen Bund und Kommunen
- **Bund:** Der Bund bestellt die Musik, zahlen müssen die anderen

BEVKi Kitafinanzierung

3

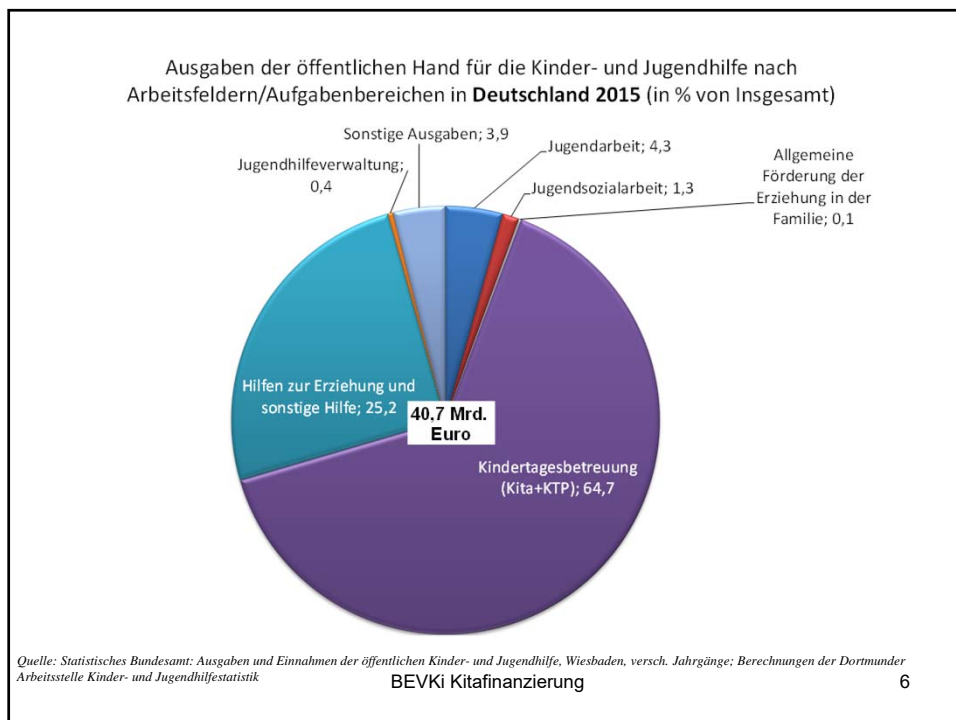
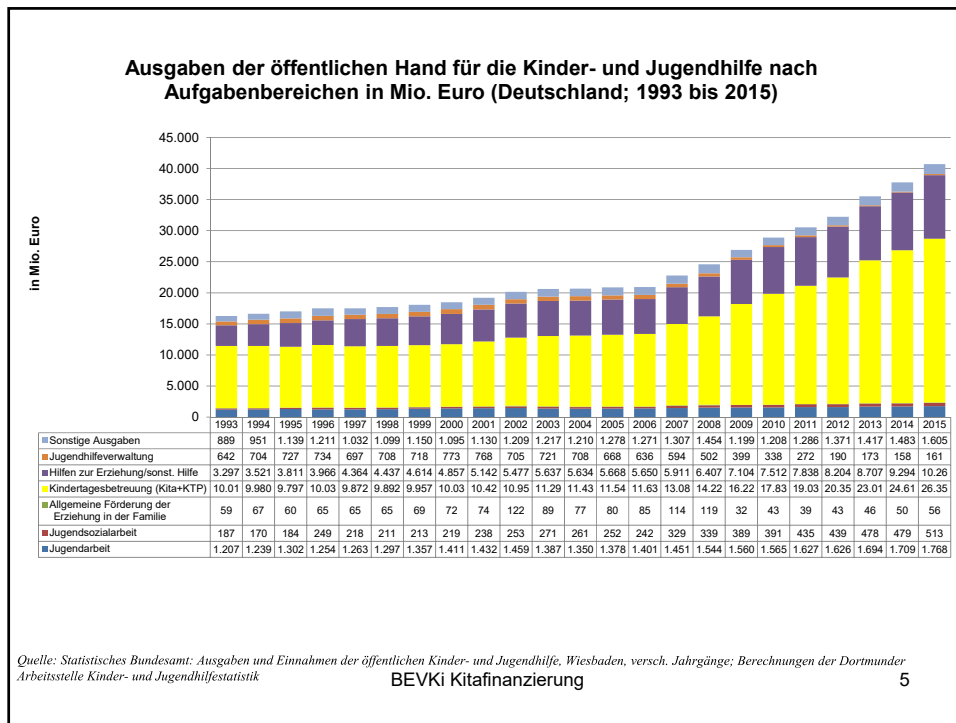
Abb. 2: Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Haushalte für die Kinder- und Jugendhilfe in West- und Ostdeutschland mit Berlin in Mrd. Euro (1993 bis 2015)



Quelle: Statistisches Bundesamt: Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, Wiesbaden, versch. Jahrgänge; Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

BEVKi Kitafinanzierung

4



## Die **bundesrechtliche** Ausgangslage

- Die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen ist in Deutschland **Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe**
- Dafür besitzt der Bund die Kompetenz zur (konkurrierenden) Gesetzgebung aus dem Kompetenztitel der **öffentlichen Fürsorge** (Art. 74 Abs.1 Nr.7 GG)
- Der Bund hat auf diesem Gebiet das Gesetzgebungsrecht, **wenn und soweit**
  - die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder
  - die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit
- im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung **erforderlich macht** (sog. Erforderlichkeitsklausel: Art. 72 Abs.2 GG).

BEVKi Kitafinanzierung

7

## Die **bundesrechtliche** Ausgangslage

- Rechtsanspruch des Kindes auf einen Kitaplatz ab dem ersten Lebensjahr (§ 24 Abs. 2 SGB VIII)
- Die Finanzierung von Tageseinrichtungen regelt das Landesrecht (§ 74a SGB VIII)
- Für die Inanspruchnahme von Kitaplätzen können Elternbeiträge festgesetzt werden (§ 90 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII)

BEVKi Kitafinanzierung

8

## Die Rolle der Kindertagespflege Ungelöste Fragen

- Ziel: Gleichwertigkeit der Angebote
- Konstrukt der Großtagespflege
- Qualifikation der Tagespflegeperson
- Honorierung der Förderleistung
- Höhe der Elternbeiträge/ Anforderungen an  
Gebührensatzungen

BEVKi Kitafinanzierung

9

## Zwischenbilanz/ Konsequenzen

- Der große Flickenteppich in Deutschland
- Beitragsfreiheit für die Eltern als politisches Ziel
- Bundeseinheitliche Regelungen (zur Qualität)  
oder konzertierte Aktion von Bund und Ländern
- Die Rolle des Bundes bei der Finanzierung

BEVKi Kitafinanzierung

10

## Übersicht

- **Die gebührenfreie Kita**
- Die Erwartungen an die freien Träger
- Der Bund als Gesetzgeber
- Der Bund als Finanzier

BEVKi Kitafinanzierung

11

## Die Beteiligung der Eltern an den Betriebskosten

### Grundlage § 90 SGB VIII:

Das Bundesrecht **befugt** die Länder und Kommunen **zur Erhebung sozial gestaffelter Elternbeiträge**

**Pro:** Eltern können erwerbstätig sein und sollen sich deshalb an den steuerfinanzierten Kosten beteiligen

**Contra:** Elternbeiträge stellen eine Zugangshürde dar und können die Ziele des Gesetzgebers konterkarieren

BEVKi Kitafinanzierung

12

**Eltern—INSM-Kindergartenmonitor 2010:  
„Gebühren-Dickicht und Ungerechtigkeit in  
Deutschland“ (PM v. 17.5.2010)**

- ▶ Neun deutsche Städte erheben keinerlei Gebühren mehr
- ▶ Eltern in Bremen, Cottbus, Potsdam, Tübingen zahlen höchste Beträge
- ▶ Durchschnittsbeitrag für Normalverdiener: 814 Euro für ein Kind
- ▶ Eltern in Nord- und Ostdeutschland sind benachteiligt

BEVKi Kitafinanzierung

13

**DIE ZEIT v. 22.8.2013: Das Kita-Glücksspiel  
Willkür bei der Kinderbetreuung: **Ob Eltern 500 Euro im Monat für die  
Kita zahlen oder gar nichts, hängt vom Wohnort ab.****

*...Momentan hängt die Höhe der Gebühren nicht nur vom Betreuungsumfang und den Einkommen der Eltern ab, sondern vor allem vom Wohnort. Einige Kommunen verlangen von Gutverdienenden mehrere Tausend Euro im Jahr, andere nichts. Selbst Experten durchschauen dieses Kostenchaos nicht. Es gibt keine zentrale Statistik, keinen Experten, auch keine Bundesbehörde mit einer Antwort auf die Frage, welche Gruppe in Deutschland wie viel für die Betreuung kleiner Kinder zahle.*

*Entscheidend sind die Finanzlage der Stadt oder Gemeinde sowie der Ehrgeiz der Kommunalpolitiker, die Gebühren nach Einkommen der Eltern zu staffeln. Auf diese Weise wird in manchen Städten über die Kitagebühren längst stärker zwischen Arm und Reich umverteilt als im Steuersystem.*

BEVKi Kitafinanzierung

14

## wie es Michael Textor ausdrückt (NDV 2008,492)

„... dass das deutsche **System der Kindertagesbetreuung höchst ungerecht** ist. **Je nach Wohnort** müssen Eltern mehr oder weniger für die Betreuung ihrer Kinder bezahlen, haben sie eine mehr oder minder große Chance einen Kita-Platz für ein Kind unter drei Jahren oder einen Ganztagsplatz zu erhalten, ist die Qualität der Betreuung –gemessen anhand der Kriterien Gruppengröße, Fachkraft – Kind – Relation und formale Qualifikation des Personals – mehr oder minder hoch...

Wo bleibt die **Gleichheit vor dem Gesetz**? Schließlich ist die Kindertagesbetreuung eine Leistung nach den SGB VIII!“

BEVKi Kitafinanzierung

15

## Website Berlin.

<http://www.berlin.de/sen/familie/kindertagesbetreuung/kostenbeteiligung/>

Die Kostenbeteiligung für die Kindertagesbetreuung wird schrittweise abgeschafft.

Ab dem 01.08.2016 müssen Sie in den letzten 4 Jahren vor der regelmäßigen Schulpflicht keinen Betreuungsanteil mehr zahlen und ab dem 01.08.2017 in den letzten 5 Jahren.

Ab dem 01.08.2018 ist die Kita für alle kostenfrei. Nur den Verpflegungsanteil müssen Sie weiterhin bezahlen.

BEVKi Kitafinanzierung

16



## Zeit Online 2017: Kitagebühr abschaffen als Wahlkampfthema

SPD-Spitzenkandidat Martin Schulz forderte bei seiner Bewerbungsrede kostenlose Bildung von der Krippe bis zum Studienabschluss. CSU-Chef Horst Seehofer will prüfen, ob Kitagebühren abgeschafft werden können. Zuständig für die Kitas sind aber die Länder, nicht der Bund.

**Für und Wider:** Die Kosten sind schwer zu beziffern, da die Kommunen für die Finanzierung der Kitas zuständig sind. Einige Länder haben das letzte Kitajahr gebührenfrei gemacht. In Thüringen hat das knapp 30 Millionen Euro gekostet. Davon profitieren die Eltern von etwa 18.000 Kindern.

Ein Wegfall der Kosten wäre ein eher allgemeiner Anreiz vor allem für Geringverdiener, Kinder zu bekommen und in die Kita zu schicken. Sofern aber der Bund den Gebührenaufschlag der Kommunen nicht kompensiert, wird das zu Lasten der Qualität und des Kitaausbaus gehen. Schon heute warten Eltern in Ballungszentren jahrelang auf einen Betreuungsplatz. Der Ausbau wäre also wichtig.

Hinzu kommt: Die heutigen Kosten für eine Kita sind oftmals nach Einkommen gestaffelt. Am meisten sparen würden gut situierte Doppelverdiener, die sich die Gebühren eigentlich leisten können. Und die wünschen sich meistens bessere Kitas, nicht billigere. Sinkt die Qualität, würden Besserverdiener auf private Angebote ausweichen. Zurück blieben alle, die sich das nicht leisten können. Bessere Kitas heißt vor allem, die Betreuungsschlüssel zu verändern – besonders in Ostdeutschland, wo die Kitanutzung historisch stärker verankert ist, sind oft nur zwei Kinderpädagogen für 25 Kinder zuständig.

<https://www.zdf.de/politik/frontal-21/kostenfreie-kita-plaetze-100.html>

BEVKi Kitafinanzierung

17

## Übersicht

- Die gebührenfreie Kita
- **Die Erwartungen an die freien Träger**
- Der Bund als Gesetzgeber
- Der Bund als Finanzier

BEVKi Kitafinanzierung

18

## **Die Interessen der freien Träger als Leistungserbringer**

- Die Träger der freien Jugendhilfe als Leistungserbringer
  - stellen den überwiegenden Anteil der Plätze in der Kindertagesbetreuung zu Verfügung
  - sind an einer nachhaltigen Verbesserung der Qualität interessiert
    - Fünftes Berliner Plenum Frühpädagogik am 30. November 2015
    - Gutachten zum verfassungsrechtlichen Rahmen eines Bundesqualitätsgesetzes (AWO 18.12.2015)

BEVKi Kitafinanzierung

19

## **Barrieren für das Engagement**

- Komplexe landesrechtliche Regelungen
- Unterschiedliche Kriterien für die Kindpauschalen
- Verschiedene Finanzierungsquellen (Land, Kreis, Gemeinde)
- Probleme bei der Aufnahme gemeindefremder Kinder
- Forderung von Eigenanteilen bei der Finanzierung

BEVKi Kitafinanzierung

20

## Finanzierungswege

- Das SGB VIII -Kinder- und Jugendhilfe- kennt hinsichtlich der Finanzierungstechnik grundsätzlich zwei Finanzierungswege:
  - die Zuwendungsfinanzierung nach § 74 SGB VIII und
  - die Entgeltfinanzierung nach § 77, §§78a ff. SGB VIII.
- Die Finanzierung der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen erfolgt in den Ländern in beiden Finanzierungsformen.
- Darüber hinaus kommen aber auch Modelle zum Einsatz, die eine **Mischung aus beiden Systemen** darstellen.
- <https://mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/5527/Finanzierungsregelungen.pdf>

BEVKi Kitafinanzierung

21

## Leistungsentgelt versus Subvention

- Während **Leistungsentgelte** typischerweise die Kosten einer bereits erbrachten Leistung erstatten, sie also nicht final, sondern **kausal** determiniert sind („das Geld folgt dem Kind“),
- sind **Subventionen final** ausgerichtet, das heißt der Empfänger soll zu einem bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden zukünftigen Verhalten bewegt werden.
- **Subventionen** setzen zudem grundsätzlich voraus, dass der Empfänger an der Verwirklichung des öffentlichen Zweck ein Eigeninteresse hat, das sich in Eigenleistungen dokumentiert: Deshalb ist die typische Finanzierungsform die Teilfinanzierung

BEVKi Kitafinanzierung

22

## (Gute) Argumente für die Entgeltfinanzierung

- Für rechtsanspruchsgestützte Leistungen ist die Entgeltfinanzierung die angezeigte Finanzierungsform
  - Sozialrechtliches Dreiecksverhältnis
  - Das Geld folgt dem Kind
- Erfüllt der freie Träger Leistungsansprüche, die sich gegen die öffentlich Jugendhilfe richten, so obliegt der öffentlichen Jugendhilfe eine **Refinanzierungspflicht**
- „Vom Träger der freien Jugendhilfe kann nicht verlangt werden, Eigenmittel dafür einzusetzen, dass ein sozialrechtlich anerkannter Bedarf von ihm im Rahmen der Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts gedeckt wird“ (Rüfner Jugendwohl 1996, 377 m.w.N)  
BEVKi Kitafinanzierung

23

## (Gute) Argumente für die Entgeltfinanzierung

- Die Form der Entgeltfinanzierung
  - bietet eine auf die zu erbringende Leistung im Einzelfall ausgerichtete Kostenerstattung,
  - sichert die Geltendmachung des Wunsch- und Wahlrechts.
- Der Einsatz von Eigenmitteln unter Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel als Vorgaben in § 74 SGB VIII verträgt sich keineswegs mit der Wirkungsweise von Sozialleistungsansprüchen, die immer zu erfüllen sind und die nicht durch Private mit zu finanzieren sind (Neumann/Mönch-Kalina 1997, S. 88).

BEVKi Kitafinanzierung

24

## (Gute) Argumente für die Entgeltfinanzierung

### Die (praktizierte) Förderungsfinanzierung

- liegt zwar im öffentlichen Interesse,
- erfolgt aber nicht in einem rechtlich vorgegeben Umfang
  - kein Zusammenhang mit der tatsächlichen Nutzung
  - Höhe nach Maßgabe des Haushalts
  - Subsidiärer Charakter

► Die Förderungsfinanzierung ist damit kein für die Erfüllung von Rechtsansprüchen geeigneter Finanzierungsmodus

## Status des Bürgers (Kindes) als Rechtssubjekt

- Der **entscheidende Grund** („Dreh und Angelpunkt“) für alle Leistungsbeziehungen im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis ist der **Status des Bürgers als Rechtssubjekt** (hier das Kind), dem das Gesetz subjektive Rechte zuerkennt.
- Rechtsansprüche richten sich allein und ausschließlich an den **Träger der öffentlichen Jugendhilfe** (§ 3 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII).
- **Die Leistungsverpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe impliziert, dass er – unabhängig von dem leistungserbringenden Träger – die Kosten für die Erfüllung des Rechtsanspruchs trägt.**
- Weder im SGB VIII noch in den allgemeinen Vorschriften des Sozialrechts finden sich Anhaltspunkte dafür, dass von den Leistungserbringern erwartet werden kann, dass diese Eigenmittel einbringen.

## Die unterschiedlichen Formen der Kitafinanzierung in den Ländern

- Während der Bund
  - beginnend mit dem Rechtsanspruch auf eine Kitaplatz im Jahre 1992
  - sukzessive die Leistungsverpflichtungen im Bereich der Kindertagesbetreuung verschärfte
- beanspruchten die Länder weiterhin die Zuständigkeit für Regelung der Finanzierung

BEVKi Kitafinanzierung

27

## Der Bund hat 2005 gegenüber den Ländern kapituliert: Einführung von § 74a SGB VIII

- **Einführung von § 74 a SGB VIII** im Rahmen des TAG (2005) und **Ergänzung durch das KiFöG (2008)** : Der Bund hat kapituliert und den Ländern **freie Hand bei den Finanzierungsmodalitäten** gelassen
- Damit toleriert der Bund die **Vielfalt landesrechtlicher Finanzierungsmodelle** z.T. angedockt an kommunale Bedarfspläne
- ▶ Konsequenzen der Vielfalt
  - auf der Seite der Leistungsberechtigten eine von Land zu Land bzw. von Ort zu Ort **unterschiedliche Ausgestaltung der Kostenbeteiligung**
  - auf der Seite der Leistungserbringer eine von Land zu Land **unterschiedliche Finanzierung ihrer Leistungsangebote**

BEVKi Kitafinanzierung

28

## § 74 a SGB VIII als Freibrief für die Länder ?

- Motive für die Einführung:
  - die Akzeptanz unterschiedlicher Finanzierungsregelungen in den Ländern
  - Auflösung der Bindung an die bundesrechtlich vorgegebenen Finanzierungstypen im SGB VIII und ihre Voraussetzungen
- Kapitulation des Bundes vor der Regelungsvielfalt in den Ländern

BEVKi Kitafinanzierung

29

## § 74 a SGB VIII als Freibrief für die Länder ? Aus der Rechtsprechung (BVerwG v. 21.1.2010)

► Der **Gestaltungsspielraum der Länder** ist durch die **materiellen Grundentscheidungen** des Jugendhilferechts für ein möglichst plurales bedarfsorientiertes Angebot **begrenzt**.

*„Das Fördersystem muss daher die „Pluralität der Jugendhilfe“, d.h. die Pluralität der Träger und die Pluralität der Inhalte, Methoden und Arbeitsformen ermöglichen, unterstützen und effektiv gewährleisten (vgl. § 3 Abs. 1 SGB VIII).“*

BEVKi Kitafinanzierung

30

## **BVerwG: Maßstäbe für die Ausgestaltung der (Subventions)Finanzierung**

- **Pluralitätsgebot** (§ 3 Abs.1 SGB VIII)
- **Wunsch- und Wahlrecht** (§ 5 Abs.1 Satz 1 SGB VIII)
- **Vorgaben der Jugendhilfeplanung** (§ 79 Abs.2; § 80 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII)
- **Beachtung der Grundrichtung der Erziehung** (§ 9 Nr.1 SGB VIII)

BEVKi Kitafinanzierung

31

## **Länder auf dem Weg zur Entgeltfinanzierung**

- Mecklenburg-Vorpommern,
- Hamburg
- Sachsen-Anhalt
- Berlin
- Eigenanteile freier Träger sind (nur) in Berlin vorgesehen

BEVKi Kitafinanzierung

32



### **Das aktuelle Signal aus NRW:**

*Entwurf eines Gesetzes zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen v. 28.09.2017*

Aus der Begründung:

„Die finanzielle Situation vieler Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen ist äußerst angespannt. **Zahlreiche Träger sind durch die chronische Unterfinanzierung in schwerer finanzieller Not.** Ursächlich dafür ist die **Ausgestaltung der Kindpauschalen**, die sich bis zum Kindergartenjahr 2015/16 jedes Jahr automatisch um 1,5 Prozent erhöhten. Diese Erhöhung konnte jedoch vor allem die deutlich schneller gestiegenen Personalkosten nicht auffangen. An diesem Umstand hat auch das „Gesetz zur überbrückenden Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Kindertagesbetreuung“ nichts geändert, mit dem die Dynamisierung der Kindpauschalen temporär auf drei Prozent angehoben und vorübergehend zusätzliche Zuschüsse eingeführt wurden. Dies gilt sowohl für Kindertageseinrichtungen in freier wie für diejenigen in kommunaler Trägerschaft. Der Rückzug von Trägern aus der Einrichtungsfinanzierung ist die Folge. Zudem behindert die Unterfinanzierung den notwendigen bedarfsgerechten Platzausbau.“

BEVKi Kitafinanzierung

33

## **Zwischenfazit**

- Ein auf Eigenanteilen freier Träger basierende Finanzierungsmodus ist mit den bundesrechtlichen Grundsätzen über die Finanzierung anspruchsgestützter Sozialleistungen nicht vereinbar
- **Der Landesrechtsvorbehalt des § 74 a ist durch einen (bundesrechtlichen) Rahmen für eine Entgeltfinanzierung abzulösen**

BEVKi Kitafinanzierung

34

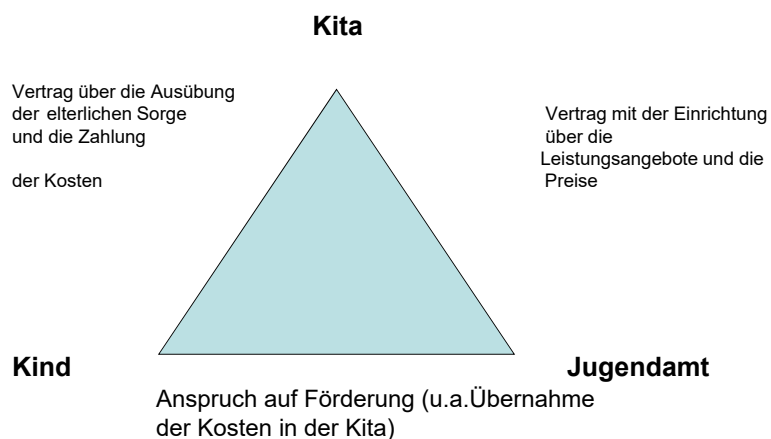
## Inhalt des (Rechts)Anspruchs

- Verschaffung eines „bedarfsgerechten“ Platzes in zumutbarer Entfernung
- Ggf. ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags

BEVKi Kitafinanzierung

35

## Rechtsbeziehungen Das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis



BEVKi Kitafinanzierung

36

## Übersicht

- Die gebührenfreie Kita
- Die Erwartungen an die freien Träger
- **Der Bund als Gesetzgeber**
- Der Bund als Finanzier

BEVKi Kitafinanzierung

37

## Erwartungen an den Bund

Nachdem der Bund in mehreren Stufen die Verpflichtung zum Nachweis eines bedarfsgerechten Kitaplatzes geschärft hat:

- Regelung der Finanzierungsform
- Regelung von Qualitätsstandards
- Forderung der Fachverbände zur Verabschiedung eines Bundesqualitätsgesetzes
- Erwartung der Jugend- und Familienministerkonferenz an den Bund hinsichtlich einer konzertierten Aktion zur Qualitätsentwicklung

BEVKi Kitafinanzierung

38

## Forderung der Fachverbände 2014

Gemeinsam fordern der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband (AWO), der Deutsche Caritasverband (DCV) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), dass sich das Bundesfamilienministerium und die Länderministerien bei der Bund-Länder-Konferenz Frühe Bildung am 6. November auf einen Prozess zur Entwicklung eines Bundesqualitätsgesetzes für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege verständigen. **AWO, DCV und GEW fordern**, in einem Bundesqualitätsgesetz **strukturelle Standards für die Kindertagesbetreuung festzulegen, die länderübergreifend von öffentlichen und freien Trägern umgesetzt werden müssen**. Eine bessere Fachkraft-Kind Relation, ausreichend Vor- und Nachbereitungszeit für pädagogische Fachkräfte, hinreichende Freistellung von Kita-Leitungen für Führungsaufgaben sowie genügend Zeit für Fort- und Weiterbildungen sollten Kernpunkte des Bundesqualitätsgesetzes sein.

BEVKi Kitafinanzierung

39

## Der Status quo: Strukturqualität in den Kitas

Aus GEW: Erziehung und Wissenschaft **07/08-2017**

- *Die Qualitätsunterschiede im Bundesgebiet sind groß. Der Betreuungsschlüssel liegt*
  - bei den **unter Dreijährigen** (Krippe) zwischen 1:3 bis 1:6,4,
  - im **Kita-Bereich** variiert er von 1:7 bis zu 1:14.
- *Der Ende 2016 von Bund und Ländern gemeinsam vorgestellte Zwischenbericht für ein Kita-Qualitätsgesetz spricht sich dafür aus, dass in der Krippe von einer Erzieherin **maximal vier** Kinder betreut werden sollen; bei den Drei- bis Sechsjährigen höchstens **neun**.*
- *Die GEW fordert einen Schlüssel von **1:3** für den Krippen- und **1:7** für den Kita-Bereich.*

Wiesner 4 WiSe 2017\_2018

40

**Dagegen die Bund-Länder-Konferenz  
14./ 15.11.2016  
Gemeinsame Erklärung „Frühe Bildung – Mehr Qualität  
für alle“**

- Die AG Frühe Bildung soll Eckpunkte für ein Qualitätsentwicklungsgesetz erarbeiten.
- Das Gesetz soll **Grundlage für den Instrumentenkasten sein, der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität fördern** soll.
- Im Rahmen einer **länderspezifischen Zielvereinbarung** sollen die **Länder selbst bestimmen**, welche Handlungsfelder und Handlungsziele sie verfolgen und welche Maßnahmen zur Erreichung der Ziele sie durchführen.

BEVKi Kitafinanzierung

41

## Übersicht

- Die gebührenfreie Kita
- Die Erwartungen an die freien Träger
- Der Bund als Gesetzgeber
- **Der Bund als Finanzier**

BEVKi Kitafinanzierung

42

## Die Aufgabenverteilung im föderalen System

- (Konkurrierende) Kompetenz des Bundes zur **Gesetzgebung**
- Ausführungskompetenz der **Länder**
  - Diese können die Aufgaben den **Kommunen** zur Ausführung in „*kommunaler Selbstverwaltung*“ zuweisen
- Die Finanzierungslast folgt der Aufgabenzuweisung

BEVKi Kitafinanzierung

43

## Plädoyer für eine **stärkere Beteiligung des Bundes an den Kosten**

**Volkswirtschaftliche** Argumente (Dohmen/ Spieß/ Sell) :

- **Kosten und Erträge fallen auseinander**
  - Die Kosten tragen Länder und Kommunen
  - Von der Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (vor allem der Kindertagesbetreuung) profitieren
  - vor allem die Sozialversicherungen und der Bund

BEVKi Kitafinanzierung

44

## Plädoyer für eine **stärkere Beteiligung des Bundes an den Kosten**

### Rechtliche Argumente:

- Der Bund beteiligt sich bereits jetzt auf verschiedene Weise unmittelbar und mittelbar an den Kosten der Tagesbetreuung
- Die Finanzverfassung des Grundgesetzes ist reformbedürftig:

**„Wer die Musik bestellt, der hat zu bezahlen“**

„Die Prämisse des Art. 104 a Abs.1 GG (sog. Vollzugskausalität), dass der **Vollzug** die Kosten staatlicher Aufgaben verursache, trifft heute im Grundsatz nicht mehr zu; **Hauptursache** bilden nicht die Nutzung von Gestaltungsspielräumen bei der Ausführung, sondern **die gesetzlich detaillierten Aufträge an die Verwaltung.**“  
(F. Kirchhof Gutachten D zum 61. Deutschen Juristentag 1996 S. 57 ff, 97)

BEVKi Kitafinanzierung

45

## **„Die Ausgabenlast folgt der Aufgabenlast“**

- Grundsatz: Bundesgesetze sind von den Ländern auszuführen.
  - Diese können die Aufgaben den Kommunen zur Wahrnehmung im eigenen Wirkungskreis zuweisen.
- Damit liegt die Ausgabenlast bei den **Ländern** und kann – wie bei der Zuweisung der Jugendhilfe zu den Aufgaben kommunaler Selbstverwaltung als Aufgabe kommunaler Selbstverwaltung - an die **Kommunen weitergegeben** werden

BEVKi Kitafinanzierung

46

## Welche Möglichkeiten zur (Mit)finanzierung durch den Bund bietet das derzeitige (Verfassungs)Recht

### Beteiligung bei den Ausgaben

- Kooperationsverbot?
- Finanzhilfen
- Geldleistungen
- Bundesstiftung

### Verteilung der Einnahmen

- Umverteilung der Steuereinnahmen (Umsatzsteuer)

BEVKi Kitafinanzierung

47

## Gilt das sog. Kooperationsverbot für die Förderung in Kitas?

- Art. 91b GG als Ergebnis der Föderalismusreform
  - **Grundsatz:** keine finanzielle Beteiligung des Bundes an Aufgaben, für deren Regelung er keine Gesetzgebungskompetenz besitzt ( wie schulische Bildung)
  - **Ausnahme:** Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen in Fällen überregionaler Bedeutung bei der **Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre zusammenwirken**
- **Aber: Das „Kooperationsverbot gilt nicht für die Finanzierung der Kindertagesbetreuung**

BEVKi Kitafinanzierung

48



## Finanzhilfen

- Der Bund kann den Ländern gemäß Art. 104b GG Finanzhilfen für besonders bedeutsame **Investitionen** der Länder und ihrer Kommunen im Bereich der Tagesbetreuung gewähren.

BEVKi Kitafinanzierung

49

## Inanspruchnahme von Kita als Geldleistung an die Eltern

- Der Bund kann die Finanzierung qualitativ hochwertiger Kindertagesbetreuung indirekt durch eine **Geldleistung** im Sinne von Art. 104a Abs. 3 GG **an die Eltern** gewährleisten, die mit diesem Geld den Betrieb der Einrichtungen finanzieren können.

BEVKi Kitafinanzierung

50

### **Umsetzung der Ergebnisse der Bund-Länder-Konferenz 14./ 15.11.2016**

- Verabschiedung eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität
- Das Gesetz ist Grundlage für einen Instrumentenkasten, der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität fördern
- Länderspezifischen Zielvereinbarung: die Länder selbst bestimmen, welche Handlungsfelder und Handlungsziele sie verfolgen und welche Maßnahmen zur Erreichung der Ziele sie durchführen

BEVKi Kitafinanzierung

51

### **Umsetzung durch das Modell einer **Bundesstiftung** (Gutachten Wieland 2017 für das BMFSFJ)**

- Der Bundesgesetzgeber könnte im **Qualitätsentwicklungsgesetz** festlegen, wie hoch die Mittel sein sollen, die zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung von ihm jährlich zur Verfügung gestellt würden.
- Eine **Verwaltungskompetenz des Bundes zum** Vollzug des Qualitätsentwicklungsgesetzes könnte sich aus Art. 87 Abs. 3 Satz 1 GG ergeben
- Für Angelegenheiten, für die dem Bund die Gesetzgebung zusteht, können gemäß Art. 87 Abs. 3 Satz 1 GG neben selbstständigen Bundesoberbehörden auch neue bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts durch Bundesgesetz errichtet werden

BEVKi Kitafinanzierung

52

### Umsetzung durch das Modell einer **Bundesstiftung** (Gutachten Wieland 2017 für das BMFSFJ)

- Zu diesem Zweck kann der Bund auch eine **Stiftung privaten Rechts** gründen
- **Aus der Verwaltungskompetenz des Bundes folgt gemäß dem Konnexitätsprinzip des Art. 104a Abs. 1 GG seine Finanzierungskompetenz.** Wahrgenommen werden könnte eine Finanzierungskompetenz des Bundes entweder durch direkte Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt oder durch die Errichtung eines Sondervermögens..

BEVKi Kitafinanzierung

53

### Umverteilung der Einnahmen

- Umverteilung der Umsatzsteuer
- Der Bund verzichtet auf Anteile
- Problem: die Mehreinnahmen der Länder können nicht an einen Verwendungszweck gebunden werden

BEVKi Kitafinanzierung

54

## Was blüht uns in der neuen Legislaturperiode??



**Vielen Dank  
fürs  
Zuhören!**

Kontakt: [wiesner@msbh.de](mailto:wiesner@msbh.de)